



Staatsanwaltschaft Mosbach

Staatsanwaltschaft Mosbach, Hauptstraße 87-89,
74821 Mosbach

Herrn
Bernd Michael Uhl
[REDACTED]

Datum 23.08.2024/muesa

Name Frau Beimgraben

Durchwahl Tel. 06261-87 281

Fax. 0800 66 44 92 81 434

Aktenzeichen 13 Js 11823/23

(Bitte bei Antwort angeben)

Anzeigensache gegen Katherina Klein
wegen Beleidigung

Sehr geehrter Herr Uhl,

in dem oben genannten Verfahren habe ich mit Verfügung vom 22.08.2024 folgende Entscheidung getroffen:

Von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wird gemäß § 152 Abs. 2 StPO abgesehen.

Gründe:

Soweit der Anzeigerstatter Straftatbestände der Volksverhetzung, der uneidlichen Falschaussage und der üblen Nachrede u.a. beanzeigt, fehlt es der - nicht ohne Weiteres nachvollziehbaren - Anzeige insoweit bereits an tatsächlichen Anhaltspunkten für die jeweilige Verwirklichung der Straftatbestände durch die beanzeigte Person. Die Strafanzeige erschöpft sich in der bloßen Behauptung der Tatbestandsverwirklichung.

Hinsichtlich der seitens des Anzeigerstatters erhobenen Vorwürfe seine Ehefrau, [REDACTED], habe ihn als „Nazi“ bezeichnet, steht der Strafverfolgung das Verfahrenshindernis der doppelten Strafverfolgung entgegen, denn die vorgeworfene Tat im Sinne des § 264 StPO war bereits Gegenstand des bei der Staatsanwaltschaft Mosbach geführten Ermittlungsverfahrens, Az.: 25 Js

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch die Justiz nach den Artikeln 13 und 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung und der EU-Richtlinie Datenschutz finden sich auf der Internetseite der Staatsanwaltschaft Mosbach unter dem Menüpunkt "[Service/Informationen zum Datenschutz in der Justiz](#)". Auf Wunsch übersenden wir diese Information auch in Papierform.

Hauptstraße 87-89 - 74821 Mosbach

Behindertenparkplatz: Hof Hauptstraße 87-89 **Parkplatz:** Hauptstraße/Ecke Sulzbacherstraße

Verkehrsanbindung: Bundesstraßen 27 und 37, Stadtbahn

Telefon: 06261-87-0 Telefax: 0800 66449281269 Poststelle@stamosbach.justiz.bwl.de
Die E-Mail-Adresse eröffnet keinen Zugang für formbedürftige Erklärungen in Rechtssachen

Sprechzeiten: (allgem.) nach Vereinbarung

4058/24. Eine Strafbarkeit der beanzeigten Rechtsanwältin ergibt sich aus den Äußerungen der [REDACTED] nicht, da die Beleidigung als Äußerungsdelikt die Kundgabe der ehrverletzenden Äußerungen durch den Täter erfordert. Eine Zurechnung der Äußerung nach § 25 Abs. 2 StGB scheidet aus, da keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, die Beanzeigte könnte die Äußerung ihrer Mandantin als eigene verstanden wissen wollen.

Soweit der Anzeigerstatter der Beanzeigten vorwirft, wider besseres Wissens und wahrheitswidrig im Rahmen der familienrechtlichen Verfahren vor dem Amtsgericht Mosbach Az. 6 F 211/21, 6 F 202/21, 6 F 216/21 falsche Tatsachen behauptet zu haben, um hierdurch das familienrechtliche Verfahren zu manipulieren und den Anzeigerstatter herabzuwürdigen, erfolgte dieser Vortrag bereits in dem bei der Staatsanwaltschaft Mosbach gegen die vom Anzeigerstatter getrennt lebende Ehefrau, [REDACTED] geführten Ermittlungsverfahren, Az. 27 Js 401/22. Eine erneute sachbearbeitung ist nicht angezeigt, insbesondere, da dem Vortrag eines Rechtsanwalts stets die Angaben seines Mandanten zugrunde liegen. Dementsprechend wäre jedenfalls in subjektiver Hinsicht ein strafbares Verhalten der Beanzeigten nicht erkennlich.

Die Beleidigung kann durch eine ehrenrührige Tatsachenbehauptung gegenüber dem Betroffenen sowie durch herabsetzende Werturteile gegenüber dem Betroffenen oder einem Dritten begangen werden. Für die Interpretation einer Äußerung als herabsetzendes Werturteil kommt es auf deren objektiven Sinn (aus der Sicht eines unbefangenen Erklärungsempfängers) im konkreten Kontext an. Bei mehrdeutigen Äußerungen kann nur dann eine zu einer Verurteilung führende Auslegung angenommen werden, wenn andere - straflose - Deutungsmöglichkeiten mit nachvollziehbaren und tragfähigen Gründen auszuschließen sind (BVerfG NJW 1995, 3303; BGH NStZ-RR 2012, 277). Dagegen spielt weder die Intention des Täters noch das subjektive Empfinden des Betroffenen eine Rolle. Unhöfliche Verhaltensweisen sind regelmäßig noch keine Beleidigungen.

Soweit sich dem in der nichtöffentlichen Sitzung des Amtsgerichts Mosbach am 23.10.2023, Az. 6F/22, aufgenommenen Vermerk entnehmen lässt, dass die Beanzeigte den Anzeigerstatter als „sturen Esel“ bezeichnete, so fehlt es jedenfalls an der subjektiven Tatseite. Anhaltspunkte dafür, dass die Beanzeigte den sozialen Sinn ihrer Äußerung als Herabsetzung erfasste, sind nicht ersichtlich. Vielmehr tätigte die Beanzeigte die Äußerung im Zusammenhang mit einem langwierigen Familienrechtsstreit, in dessen Verlauf der Anzeigerstatter zahlreiche Anzeigen gegen verschiedene Verfahrensbeteiligte anbrachte. In diesem Kontext stellt die Äußerung der Beanzeigten bereits nach ihrem objektiven Sinn keine Missachtung, sondern vielmehr eine Unmutsäußerung dar.

Soweit der Anzeigerstatter vorträgt, die Beanzeigte habe sich strafbar gemacht, indem sie am 22.06.2022 in dem familiengerichtlichen Verfahren 6F202/21 Zweifel an der geistigen Gesundheit des Anzeigerstatters bekundete, und anregte, eine entsprechende Begutachtung in die Wege zu leiten, ist ein strafbares Verhalten nicht gegeben.

Der Vortrag der Beanzeigten diene ersichtlich nicht der Verächtlichmachung des Anzeigerstatters, sondern der Verfahrensförderung in dem zwischen dem Anzeigerstatter und seiner Ehepartnerin geführten Sorgerechtsstreit. Des Weiteren ist den beigezogenen Verfahrensakten 6F 202/21 zu entnehmen, dass die Zweifel der Beanzeigten, der Anzeigerstatter befände sich nicht in der psychischen Verfassung, für sein minderjähriges Kind Sorge zu tragen, beispielsweise von der Jugendhilfe geteilt wurden.

Im Übrigen wurde der erforderliche Strafantrag nicht bis zum Ablauf einer Frist von drei Monaten gestellt, § 77b StGB. Der Verfolgung steht daher insoweit ein Strafverfolgungshindernis entgegen.

Der weitere Vortrag des Anzeigerstatters bezieht sich auf nicht im Zusammenhang mit hiesigem

Strafverfahren stehende historische Ereignisse.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Beimgraben
Staatsanwältin

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und enthält deshalb keine Unterschrift, wofür um Verständnis gebeten wird.
